

Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung der Biomasseverordnung

29. November 2025

Der aktuell vorgelegte Referentenentwurf zur Änderung Biomasseverordnung (BiomasseV) sieht in § 3 vor, bestimmte Holzsegmente zusätzlich aus dem Begriff der Biomasse auszunehmen:

- 4. Sägerundholz, Furnierrundholz, Rundholz in Industriequalität, Stümpfe u. Wurzeln, Energieträger, die aus den nicht als Biomasse geltenden Holzsortimenten erzeugt wurden.
- 13. forstwirtschaftlicher Biomasse in ausschließlich Elektrizität erzeugenden Anlagen. Sie wäre nur in zwei konkret genannten Ausnahmefällen noch Biomasse.

BiomasseV gilt nicht nur für das EEG, sondern auch für das GEG und WPG

Die Begründung für diese Änderungen ist fehlerhaft: Sie beruht auf der Aussage, dass die BiomasseV nur für die Vergütung von Strom gemäß EEG gelte.

Das trifft jedoch nicht zu: Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) legt in § 3 (3) fest, dass nur Biomasse im Sinne der BiomasseV vom 21. Juni 2001 in der jeweils geltenden Fassung als Biomasse gilt. Was die BiomasseV nicht als Biomasse anerkennt, kann demnach nicht auf den gemäß § 71 GEG erforderlichen 65 %-EE-Anteil bei der Wärmeerzeugung angerechnet werden! Sie darf zusammen mit den fossilen Energieträgern nur max. 35 % Anteil der Wärme ausmachen.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) nimmt nicht direkt, sondern indirekt Bezug auf die BiomasseV: § 3 legt fest, dass nur Biomasse im Sinne des o.g. § 3 (3) GEG vom 1. Januar 2024 Wärme aus Erneuerbaren Energien im Sinne des WPG ist. § 3 WPG erklärt aber ergänzend weitere Biomassen zur Biomasse gemäß WPG. Die Waldholzsegmente, die in der BiomasseV nun zusätzlich ausgeschlossen werden sollen, sind dort aber nicht aufgeführt. Sie dürften also nicht mehr auf die Zielgrößen nach dem WPG angerechnet werden.

Ob weitere Gesetze auf die BiomassV verweisen, wäre zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Fazit: Die Änderung der BiomasseV würde nicht nur bei Förderung von Strom aus EE, sondern maßgeblich auch für Ordnungsrecht im Wärmebereich (GEG, WPG) greifen. Die in Nr. 4 (neu) zusätzlich ausgeschlossenen, aus Waldholz erstellten Rohstoffe wären dann sowohl gebäudeenergie- als auch wärmeplanungsrechtlich keine Biomasse mehr und dürften auch auf die Zielgrößen nach GEG und WPG nicht mehr angerechnet werden!

Gravierende Probleme für die Pelletproduktion

Dieser auch für das Wärmerecht geltende Ausschluss hätte beim *Rundholz in Industriequalität* gravierende Auswirkungen: Es macht bei der deutschen Pelletproduktion rd. 10 % des eingesetzten Rohstoffes aus. In Jahren mit hohem Kalamitätsholzanfall kann es deutlich mehr sein. Nicht in Sägewerke integrierte Pelletwerke greifen darüber hinaus in größerem Umfang auf *Industrierundholz* zurück. Das könnte bei der Umsetzung der Vorlage zu ihrer Bestandsgefährdung führen!

Rundholz in Industriequalität ist genauso für die Holzwerkstoffindustrie geeignet wie *Sägerestholz*, das weiterhin unbeschränkt verwendet werden dürfte. Dabei sind die verfügbaren Mengen an *Industrierundholz* deutlich größer als die von *Sägerestholz*. Dieser selektive ordnungsrechtliche

Ausschluss von *Rundholz in Industriequalität* wäre willkürlich und fachlich nicht zu begründen. Es ist fraglich, ob eine solche Regelung vor Gericht bestehen würde.

Die anderen genannten Waldholzsegmente spielen als Holzbrennstoffe bzw. bei deren Produktion keine Rolle. Das betrifft Sägerundholz, Furnierrundholz, Stümpfe und Wurzeln und Energieträger aus diesen Holzsortimenten. Ihre energetische Nutzung auszuschließen hätte kaum praktische Auswirkungen – außer für die seltenen Fälle, in denen einzelne Stämme von Forstbetrieben ausnahmsweise falsch sortiert und billiger als Industrieholz verkauft werden. Insofern könnte man ihre Nennung auch weglassen.

Keine Grundlage für die Regelung in GEG und WPG in der RED

Die EE-Richtlinie der EU (RED) verlangt diesen konkreten ordnungsrechtlichen Ausschluss nicht, sondern nur den Ausschluss der *Förderung des Brennstoffeinsatzes*. In Art. 3 (3c) heißt es: „Die Mitgliedstaaten gewähren keine unmittelbare finanzielle Unterstützung für

- a) die Nutzung von Sägerundholz, Furnierrundholz und Rundholz in Industriequalität sowie von Stümpfen und Wurzeln für die Energieerzeugung“.

Daneben enthält Art. 3 (3d) den Ausschluss neuer Förderungen für die Stromerzeugung aus forstlicher Biomasse in ausschließlich Elektrizität erzeugenden Anlagen, außer im Falle zweiter dort konkret benannter Ausnahmen.

Demnach würde Deutschland die RED übererfüllen, wenn die energetische Nutzung dieser konkreten Rohstoffe auch ordnungsrechtlich ausgeschlossen würde.

Für die Förderung der Errichtung von Holzfeuerungsanlagen ist diese RED-Vorgabe ohnehin nicht einschlägig: Weder die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG), die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) noch die Bundesförderung Energie- und Rohstoffeffizienz in der Wirtschaft (EEW) fördern den Brennstoffeinsatz, sondern die Errichtung von Holzfeuerungsanlagen.

Fazit:

Die problematische RED-Übererfüllung sollte in der Kabinettsvorlage zur Änderung der BiomasseV nicht enthalten sein. Das wäre wie folgt möglich:

- Die Umsetzung erfolgt nicht in der BiomasseV, sondern im EEG. Dies wäre in jedem Fall für das *Rundholz in Industriequalität* umzusetzen.
- Die Begriffsdefinitionen werden im GEG, WPG und ggf. den weiteren Gesetzen um die in Nr. 4 der BiomasseV zusätzlich ausgeschlossenen Holzrohstoffe, zumindest aber um *Rundholz in Industriequalität*, ergänzt, so dass diese jeweils unverändert Biomasse bleiben.
- Der Bezug auf die BiomasseV wird aus GEG und ggf. anderen Gesetzen gestrichen. Dort wäre eine eigenständige Definition des Begriffes Biomasse aufzunehmen. Die in Nr. 4 (neu) BiomasseV genannten Waldholzsegmente wären dabei ausdrücklich zu Biomasse erklären, zumindest *Rundholz in Industriequalität*. Für die Brennstoffe nach Nr. 13 (neu) wäre das nicht nötig, da hiervon nur die reine Stromerzeugung betroffen wäre.

Diese Gesetzesänderungen sollten sofort mit beschlossen werden. Das kann nur gewährleistet werden, wenn aus dem Entwurf zur Änderung der BiomasseV ein Artikelgesetz wird.